

# Amtsgericht

Vom Gericht auszufüllen:

**Geschäftsnummer:** Bitte stets angeben!

- Gläubiger(in) ist Prozesskostenhilfe bewilligt (§ 114 ZPO).
- Gläubiger(in) ist Prozesskostenhilfe für die Zwangsvollstreckung bewilligt (§ 119 Abs. 2 ZPO).

Zutreffendes ist angekreuzt oder ausgefüllt.

## Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

in der Zwangsvollstreckungssache

(genaue Bezeichnung d. Gläubigerin/s mit Anschrift und ggf. Vertretungsberechtigten)

**Gläubiger(in)**

Bankverbindung  d. Gläubigerin/s:  d. Gläubigervertreterin/s: Kreditinstitut: \_\_\_\_\_  
 Kontonummer: \_\_\_\_\_  
 Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

gegen

(genaue Bezeichnung d. Schuldnerin/s mit Anschrift und ggf. Vertretungsberechtigten)

**Schuldner(in)**

Nach d. vollstreckbaren

(genaue Bezeichnung d. Schuldtitel(s) nach Art, Behörde, Datum und Geschäftszeichen)

kann d. Gläubiger(in) von d. Schuldner(in)

- die in der beigefügten Forderungsaufstellung aufgeführten Beträge beanspruchen.
- die nachstehenden Beträge beanspruchen:

EUR Hauptforderung  gemäß anliegender Aufstellung

EUR Teilhauptforderung  gemäß anliegender Aufstellung

nebst Zinsen in Höhe von  %

Prozentpunkten über dem

daraus  aus EUR seit dem

EUR titulierte vorgerichtliche Kosten

EUR Kosten des Mahnverfahrens

EUR festgesetzte Kosten

nebst Zinsen in Höhe von  %

Prozentpunkten über dem

daraus  aus EUR seit dem

EUR bisherige Vollstreckungskosten  gemäß anliegender Aufstellung

EUR

EUR

EUR

EUR Rechtsanwaltskosten für diesen Antrag (gemäß nachstehender Kostenrechnung)

EUR Gerichtskosten für diesen Beschluss (Gebühr Nr. 2111 KostVerz. GKG)

**EUR Summe**

**abzüglich** der geleisteten Zahlung(en)  gemäß anliegender Aufstellung.  
 am in Höhe von EUR.

Wegen dieser Ansprüche sowie wegen der Zustellungskosten für diesen Beschluss (siehe unten) wird die angebliche Forderung d. Schuldnerin/s an

(genaue Bezeichnung d. Drittschuldnerin/s mit Vor- und Nachname bzw. Firmenbezeichnung (bei Einzelfirma, Hotel- und Gastronomiebetrieb mit Angabe d. Inhaberin/s), Vertretungsberechtigten sowie der genauen Anschrift – **Postfachangabe nicht zulässig** –)

**Drittschuldner(in)**

aus

**Anspruch A (an Kreditinstitute pp.)**

- auf Zahlung der gegenwärtig bestehenden und zukünftig entstehenden Guthaben bzw. zu Gunsten d. Schuldnerin/s entstehender Salden aus der laufenden Rechnung bestehender Geschäftsverbindungen, insbesondere aus Konto-Nr. \_\_\_\_\_ einschließlich aller Ansprüche aus dem zugrundeliegenden Girovertrag auf Gutschrift aller künftigen Eingänge und auf fortlaufende Auszahlung der Guthaben sowie auf Durchführung von Überweisungen an Dritte, sofern eine pfändbare Deckungsgrundlage besteht.
- auf Auszahlung des Guthabens und der bis zum Tage der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen sowie auf fristgerechte bzw. vorzeitige Kündigung der für sie/ihn geführten Sparguthaben und/oder Festgeldkonten, insbesondere aus Konto-Nr. \_\_\_\_\_.
- auf Zahlung aus dem zum Wertpapierkonto gehörenden Girokontos, insbesondere aus Konto-Nr. \_\_\_\_\_ auf den die Zinsgutschriften für die festverzinslichen Wertpapiere gutgebracht sind.
- auf Zutritt zu dem Bankschließfach Nr. \_\_\_\_\_ und Mitwirkung bei der Öffnung zum Zwecke der Entnahme des Inhalts.
- auf Auszahlung aus bestehenden Kreditverträgen sowie von Kreditmitteln auf Grund gegenwärtiger oder zukünftiger Inanspruchnahme (Abruf) einer offenen Kreditlinie durch d. Schuldner(in).

Es wird darauf hingewiesen, dass von der Pfändung **Guthaben aus Sozialleistungen** innerhalb von 14 Tagen seit Gutschrift nicht erfasst sind. Eine Kontenfreigabe durch das Vollstreckungsgericht ist nicht erforderlich. Auf § 835 Abs. 3 S. 2 ZPO und § 55 SGB I wird verwiesen.

**Anspruch B (an Versicherungsgesellschaften)**

1. auf Zahlung der Versicherungssumme, der Gewinnanteile und des Rückkaufwertes aus d. mit d. Drittschuldner(in) abgeschlossenen Lebensversicherung(en), insbesondere aus Versicherungs-Nr: \_\_\_\_\_,
2. auf das Recht zur Bestimmung desjenigen, zu dessen Gunsten im Todesfall die Versicherungssumme ausgezahlt wird, bzw. zur Bestimmung einer anderen Person anstelle der von d. Schuldner(in) vorgesehenen und
3. auf das Recht zur Kündigung und Umwandlung der Lebensversicherung/des Rentenversicherungsvertrags in eine prämienfreie Versicherung sowie auf das Recht zur Aushändigung der Versicherungspolice.

**Ausgenommen** von der Pfändung sind Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall abgeschlossen sind, wenn die Versicherungssumme den in § 850b Abs. 1 Nr. 4 ZPO in der jeweiligen Fassung genannten Betrag nicht übersteigt.

**Anspruch C (Bausparkassen)**

aus dem/den über eine Bausparsumme von \_\_\_\_\_ EUR (mehr oder weniger) abgeschlossenen Bausparvertrag/-verträgen Nr. \_\_\_\_\_, insbesondere der Anspruch auf

- Auszahlung der Bausparsumme nach Zuteilung,
- Auszahlung der Sparbeträge nach Einzahlung der vollen Bausparsumme,
- Rückzahlung des Sparguthabens nach Kündigung,
- das Kündigungsrecht selbst und
- das Recht auf Änderung des Vertrages.

**Anspruch D** (genaue Bezeichnung des Anspruchs)

einschließlich der künftig fällig werdenden Beträge solange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist. Die Kosten dieses Verfahrens trägt d. Schuldner(in) gemäß § 788 ZPO.

- Zugleich wird angeordnet**, dass
  - d. Schuldner(in) das über das jeweilige Sparguthaben ausgestellte **Sparbuch** an d. Gläubiger(in) herauszugeben hat.
  - ein von d. Gläubiger(in) zu beauftragender Gerichtsvollzieher anstelle d. Gläubigerin/s **Zutritt zu den Schließfächern** zu nehmen hat, um nach dem Öffnen der Fächer den Inhalt derselben für d. Gläubiger(in) zu pfänden.
  - die im **Depot verwahrten Wertpapiere und Wertpapierdepotverträge** an einen von d. Gläubiger(in) zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben sind.
  - d. Schuldner(in) die **Versicherungspolice** an d. Gläubiger(in) herauszugeben und diese/dieser sie unverzüglich d. Drittschuldner(in) vorzulegen hat.
  - d. Schuldner(in) die **Bausparurkunde** und den **letzten Kontoauszug** an d. Gläubiger(in) herauszugeben und diese/dieser die Unterlagen unverzüglich d. Drittschuldner(in) vorzulegen hat.
  -

**D. Drittschuldner(in) darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an d. Schuldner(in) nicht mehr zahlen. D. Schuldner(in) darf insoweit nicht über die Forderung verfügen, insbesondere sie nicht einziehen. Zugleich wird d. Gläubiger(in) die bezeichnete Forderung in Höhe des gepfändeten Betrages zur Einziehung überwiesen.**

**Vom Gericht auszufüllen:**

---

(Ort, Datum)

---

Rechtspflegerin/Rechtspfleger

**Ausgefertigt**

---

als Urkundsbeamtin/als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

<b>Vom Gerichtsvollzieher auszufüllen:</b>		<b>Nur auszufüllen bei anwaltlicher Vertretung:</b>	
<b>Zustellungskosten (KostVerz. GvKostG)</b>		<b>Rechtsanwaltskosten</b>	
		<u>Gegenstandswert:</u> EUR	
1. Gebühr für die Zustellung (Nrn. 100, 101) an		1. Gebühr (§§ 2, 13, 25 RVG, Nr. 3309 KostVerz. RVG)	EUR
a) Schuldner(in)	EUR	2. Auslagen (§ 2 Abs. 2 RVG	
b) Drittschuldner(in)	EUR	○ Nr. 7002 KostVerz. RVG)	EUR
2. Gebühr f. d. Beglaubigung (Nrn. 102, 700) (        Seiten)	EUR	○ Nr. 7001 KostVerz. RVG)	EUR
3. Dokumentenpauschale (Nr. 700) (        Seiten)	EUR	3. Umsatzsteuer	
4. Postentgelte (Nr. 701)		(§ 2 Abs. 2 RVG,	
a) für die Zustellung an Schuldner(in)	EUR	Nr. 7008 KostVerz. RVG)	EUR
b) für die Zustellung an Drittschuldner(in)	EUR		
c) Rücksendung an Gläubiger(in)	EUR		
5. Wegegeld (Nr. 711)	EUR		
6. Pauschale für sonstige bare Auslagen (Nr. 713)	EUR		
7.	EUR		
<b>Summe:</b>	<b>EUR</b>	<b>Summe:</b>	<b>EUR</b>